

Regeln der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1

Die ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin wird entsprechend den Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vom 09. Dezember 1997 und des HRK-Plenums vom 06. Juli 1998 jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Bei Bestätigung werden angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise die Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- (1) das Erfinden von Daten
- (2) das Verfälschen von Daten z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- (3) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
- (4) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und –ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
 - d) die Verfälschung des Inhalts
- (5) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, so lange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- (6) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen, ohne dessen Einverständnis
- (7) die Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt

Eine Mitverantwortung kann sich aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer oder aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 3

Der Rektor/die Rektorin beruft eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Ansprechpartner/Ratgeber und Vermittler, die bzw. der als Vertrauensperson diejenigen berät, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten berichten wollen. Diese Ombudsfrau bzw. dieser Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und entscheidet dann, ob sie bzw. er den Rektor/die Rektorin darüber informiert.

§ 4

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Rektor/die Rektorin eine Untersuchungskommission ein, die aus drei Hochschullehrern besteht und sich einen Vorsitzenden gibt. Diese Kommission tagt nicht öffentlich, entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen, wie z.B. Fachgutachten anzufordern. Sie berichtet dem Rektor/der Rektorin über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor.

§ 5

Der oder dem Betroffenen sind die Vorwürfe zur Kenntnis zu geben und das Recht auf Gehör zu verschaffen.

§ 6

Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Folgen.

§ 7

Verfahren im Sinne dieser Regeln sind mit der größtmöglichen Geschwindigkeit durchzuführen und sollen spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden.

§ 8

Der Rektor/die Rektorin gibt diese Regeln den Mitgliedern der Hochschule bekannt. Diese Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

Berlin, am 20. November 2012

Die Rektorin der ESCP Europe Wirtschaftshochschule Berlin
Prof. Dr. Marion Festing